Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fachbereich 2 an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 25.07.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Medienkunst beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), durch Erlass vom 13.03.2002 – 11.3-743 08-42 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2002, S. 168 -

Anlage

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fachbereich 2 an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1 Zweck der Prüfung

Die nach dieser Prüfungsordnung abzulegende Prüfung schließt den Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fachbereich 2 ab. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, medienkünstlerische Produktionen zu konzipieren, herzustellen, zu begründen und öffentlich zu präsentieren und den ästhetischen, kulturpolitischen und interdisziplinären Stellenwert, die historische und aktuelle Bedeutung und Wirkung sowie die Entwicklungstendenzen von Medienkunst mit wissenschaftlichen Methoden kritisch zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 2 Urkunde und Zeugnis, Hochschulgrad

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Ergänzungsstudiengang Medienkunst verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch den Fachbereich 2 Kommunikation/Ästhetik den Grad des "Master of Arts (M.A.)" und stellt darüber eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus (Anlagen 1 und 2). Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird in einem Zeugnis bescheinigt (Anlage 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich Prüfung vier Semester und umfasst 96 SWS. Das Studium ist unter-

gliedert in eine interdisziplinäre Einarbeitungsphase (1. Studiensemester, 24 SWS), eine Projektstudienphase (2. und 3. Studiensemester, je 24 SWS) und eine Produktionsphase (4. Studiensemester, 24 SWS). In der Projektstudien- und Produktionsphase arbeiten die Studierenden mit der oder dem "Artist in Residence" im Oldenburger Haus der Medienkunst zusammen. Die Studienordnung regelt in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Oldenburg und der Universität die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit.

(2) Ab dem zweiten Semester ist ein Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium oder vom Vollzeit- in ein Teilzeitstudium ist für die Projektstudienphase und die Produktionsphase zulässig.

§ 4 Prüfungsausschuss, Benennung von Prüferinnen und Prüfern

- (1) Für die Erledigung der sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und wird dabei vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Studierenden des Ergänzungsstudienganges. Die studentischen Mitglieder haben bei Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein und Veranstaltungen im Rahmen des Ergänzungsstudienganges durchführen. Die oder der "Artist in Residence" kann ohne Stimmrecht an den Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) "Artist in Residence" ist die oder der im Haus der Medienkunst engagierte Künstlerin oder Künstler, unter deren oder dessen Anleitung die Studienprojekte des Studienganges durchgeführt werden. Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner universitären Aufgaben erteilt der Fachbereichsrat der oder dem jeweiligen "Artist in Residence" einen Lehrauftrag.
- (4) Die Abschlussprüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Fachbereichsrat beschließt die Liste der Prüfungsberechtigten.
- (5) Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind und im Ergänzungsstudiengang Medienkunst unterrichten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zur Abnahme von Prüfungen gemäß §§ 9, 10 oder 11 bestellt werden. Auf eigenen Antrag kann die oder der

- "Artist in Residence" als dritte Prüferin oder dritter Prüfer bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (6) Die oder der Studierende kann Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer vorschlagen. Der Vorschlag ist zu berücksichtigen, sofern dem nicht wichtige Gründe, z.B. unzumutbare Belastung der oder des Vorgeschlagenen, entgegenstehen.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 5 ECTS-Punkt

- (1) Übungen im Studienbereich Technische Grundlagen werden mit 2, Seminare der Medienkunstwissenschaften mit 3, die passive Projektteilnahme mit 6, jede aktive Projektteilnahme mit 12 und die Projektteilnahme mit Produktionserstellung mit 18 Punkten bewertet. Für jeden Nachweis der erfolgreichen Teilnahme werden weitere 2 Punkte vergeben, für die Prüfung ebenfalls 2.
- (2) Insgesamt werden ECTS-Punkte nach folgender Tabelle erworben:

ECTS-Rechnung im Aufbaustudiengang Medienkunst:

Ü 2 ECTS, SE 3 ECTS, Projekt 6 ECTS, ETR-Schein 2 ECTS, Prüfung 2 ECTS

		Techni- sche kunst- Grundla- gen Medien- Projekte kunst- wissenschaft		ET's		Sum men			
1.	4	8	4	12	0,5	6	2	4	30
Sem.	Ü	ECTS	SE	ECTS		ECTS		ECTS	ECTS
2.	2	4	4	12	1	12	2	4	32
Sem.	Ü	ECTS	SE	ECTS		ECTS		ECTS	ECTS
3.	2	4	4	12	1	12	2	4	32
Sem	Ü	ECTS	SE	ECTS		ECTS		ECTS	ECTS
4.			2	6	1,5	18	Prfg	2	26
Sem			SE	ECTS		ECTS		ECTS	ECTS
Sum		16		42		48		14	120
men		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	ECTS

§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist

- 1. die Immatrikulation im Studiengang Medienkunst,
- 2. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß Studienordnung, insbesondere die Teilnahme an den durch die Studienordnung geforderten Pflichtveranstaltungen, nachgewiesen durch Studienbuch,
- 3. die erfolgreiche Teilnahme an

- zwei Übungen in der interdisziplinären Einarbeitungsphase (1. Studiensemester) aus dem Studiengebiet "Technische Grundlagen"
- zwei Projekten der Projektphase (2. und 3. Studiensemester),
- zwei Seminaren der Projektphase (2. und 3. Studiensemester) aus dem Studienbereich "Medienkunstwissenschaft",

nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag soll die Vorschläge des Prüflings für Prüferinnen oder Prüfer gem. § 4 Abs. 6 enthalten. Dem Antrag beizufügen ist
 - der Nachweis darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6 erfüllt sind, sowie
 - die schriftliche Beschreibung und Begründung der Prüfungsproduktion.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen über die Zulassung zur Prüfung und teilt der oder dem Studierenden diese Entscheidung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind.

§ 8 Prüfungsleistungen

Die Abschlussprüfung besteht aus

- 1. der in der Produktionsphase des Studiums erarbeiteten Prüfungsproduktion ("Prüfungsproduktion" § 9), die in der Regel im Oldenburger Haus der Medienkunst öffentlich präsentiert wird,
- 2. einem Prüfungsgespräch über die Produktion ("Prüfungskolloquium" § 10) und
- 3. einer schriftlichen Beschreibung und medienkunstwissenschaftlichen Begründung der Prüfungsproduktion ("Abschlussarbeit" § 11).

§ 9 Prüfungsproduktion

(1) Die Prüfungsproduktion wird in Zusammenarbeit mit der oder dem "Artist in Residence" im Oldenburger Haus der Medienkunst im Verlauf des 4. Studiensemesters erstellt. Mit dieser Produktion zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er ein medienkünstlerisches Produkt erstellen und öffentlich präsentieren kann. Neben der (technischen) Erstellung ist die öffentliche Präsentation Bestandteil der Prüfungsproduktion.

- (2) Bis zu drei Studierende können gemeinsam eine Prüfungsproduktion erstellen ("Gruppenprüfungsproduktion"). Wenn zwei oder drei Studierende eine Prüfungsproduktion erstellen, so sind die Beiträge der einzelnen Studierenden zum gemeinsamen Produkt in der schriftlichen Beschreibung gem. § 11 Abs. 2 so auszuweisen, dass eine Bewertung der Einzelleistung möglich ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsproduktion erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Α	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	11	В	II	gut	П	eine erheblich über den Anforde- rungen liegende Leistung
3	П	С	П	befriedigend	=	eine Leistung, die den Anforde- rungen entspricht
4	=	D	П	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz einiger Mängel den Anforderungen entspricht
5	П	Е	П	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderun- gen nicht entspricht

(5) Die Note der Prüfungsleistung wird errechnet als das arithmetische Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern vergebenen Noten. Die Noten werden bei mindestens ausreichender Leistung wie folgt gerundet und bezeichnet:

bis 1,5		sehr gut,
größer 1,5	bis 2,5	gut,
größer 2,5	bis 3,5	befriedigend,
größer 3.5	bis 4.0	ausreichend.

§ 10 Prüfungskolloquium

- (1) In Anschluss an die öffentliche Präsentation der Prüfungsproduktion findet ein Prüfungskolloquium von 30 Minuten Dauer statt. In diesem Kolloquium ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Präsentation selbst einzuschätzen und gegenüber Kritik zu verteidigen. Darüber hinaus soll der Prüfling zeigen, wie sie oder er in der Lage ist, die vorgestellte Arbeit in einem medienkunstwissenschaftlichen Gesamtzusammenhang zu stellen, zu begründen und zu beurteilen.
- (2) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern durchgeführt.
- (3) Das Prüfungskolloquium kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich dementsprechend. Die Regelungen über die Bewertbarkeit von Einzelleistungen aus § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Prüflings oder der Prüflinge kann das Prüfungskolloquium öffentlich durchgeführt werden. Als

- Öffentlichkeit zugelassen sind Studierende des Ergänzungsstudienganges, die ein berechtigtes Interesse als Zuhörerinnen oder Zuhörer geltend machen können.
- (5) Für die Bewertung und die Errechnung der Prüfungsleistung gilt § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Wurden die Prüfungsproduktion und das Prüfungskolloquium je mindestens mit "ausreichend" bewertet, so wird eine schriftlichen Arbeit angefertigt, in der die Prüfungsproduktion beschrieben und medienkunstwissenschaftlich begründet wird ("Abschlussarbeit").
- (2) Im beschreibenden Teil der Abschlussarbeit sind sämtliche produktionstechnischen Einzelheiten sowie der Ablauf der Präsentation nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Falle von Gruppenarbeiten ist der Anteil der einzelnen Studierenden an der Prüfungsproduktion auszuweisen.
- (3) Im begründenden Teil der Abschlussarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, anhand der eigenen Produktion den ästhetischen, kulturpolitischen und interdisziplinären Stellenwert, die historische und aktuelle Bedeutung und Wirkung sowie die Entwicklungstendenzen von Medienkunst mit wissenschaftlichen Methoden kritisch zu reflektieren und zu beurteilen. Im Falle von Gruppenarbeiten ist der Anteil der einzelnen Studierenden an diesem Teil der Abschlussarbeit auszuweisen.
- (4) Die Arbeit ist spätestens zwei Monate nach dem Prüfungskolloquium (§ 10) abzugeben. Auf Antrag und aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist von 1 Monat bewilligen. Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von vier Wochen.
- (5) Für die Bewertung und die Errechnung der Note für die Prüfungsleistung gilt § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung jeder der drei Prüfungsleistung gem. § 8 "ausreichend" oder besser lautet.
- (2) Die Bewertung der Gesamtprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfungsproduktion, des Prüfungskolloquiums und der Abschlussarbeit. Alle Prüfungsleistungen werden einfach gezählt. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ein. Im übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Wurde die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Bescheini-

gung, mit der die Teilnahme am Ergänzungsstudiengang sowie Art und Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen bestätigt werden, wenn die Bedingungen des § 6 erfüllt sind

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Wurde die Prüfungsproduktion (§ 9) mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann zum nächsten Zeitpunkt (in der Regel im folgenden Semester) eine neue Prüfungsproduktion erstellt werden.
- (2) Wurde die Prüfungsproduktion mit mindestens "ausreichend", das Prüfungskolloquium (§ 10) aber mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann das Prüfungskolloquium innerhalb eines Monates, frühestens jedoch 14 Tage nach dem ersten Prüfungstermin, wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden fest.
- (3) Wurde die Abschlussarbeit (§ 11) mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie innerhalb eines Jahres erneut eingereicht werden.
- (4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei der Abschlussarbeit ohne triftige Gründe der Abgabetermin nicht eingehalten wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und die Noten entsprechend berichtigen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Aushändigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens 1 Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5

- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme Prüfungskommission insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - 5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 4 Abs. 5 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1 zu § 2

 $zu \ \S \ 2$

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Fachbereich 2 Kommunikation/Ästhetik -

Master of Arts-Urkunde

Frau/Herr *					
geboren ami hat den Ergänzungsstudie reich 2 Kommunikation// Universität Oldenburg ge	nengang Medienkunst im Fachbe- Ästhetik der Carl von Ossietzky mäß der Prüfungsordnung vom				
errorgreich abgeschlossen					
Ihr/Ihm * wird der Hochs	chulgrad				
Master of Arts (M.A.)					
verliehen.					
Siegel	Oldenburg, den				
Dekanin/Dekan *	Die/Der * Vorsitzende des Prüfungsausschusses Er- gänzungsstudiengang Medienkunst				
* zutreffendes einfügen	_				

Carl von Ossietzky University Oldenburg - Faculty 2 Communication/Aesthetics -

Master of Arts-Diploma

Mrs./Mr.	
	lace of birth
	er of Arts (M.A.) Media-Arts)
•	nunication/Aesthetics" of the Carlity at Oldenburg (Germany).
Seal	Date
Dean of Faculty	Chair of Diploma Degrees Committe " Media-Arts"

Anlage 3 zu § 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fachbereich 2 Kommunikation/Ästhetik

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudienganges Medienkunst

Eno.,/Hom *	
Frau/Herr *	
hat den Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fac reich 2 Kommunikation/Ästhetik der Carl von Ossie Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung	hbe- etzky
mit der Gesamtnote erfolgreich a schlossen.	ıbge-
Die Prüfungsproduktion mit dem w	
mit	
das Prüfungsgespräch mit	
Siegel Oldenburg, den	
Die/Der * Vorsitzende des Prüfungsausschusses Er zungsstudiengang Medienkunst	 rgän-

^{*} zutreffendes einfügen